

schriftlich Einspruch einlegen. Einsprüche gegen Eintragungen Dritter sind (schriftlich) zu begründen (§ 4 Abs. 4 WahlO).

Das Wählerverzeichnis wird bis zum

02. Oktober 2020

fortgeschrieben. Das festgestellte und fortgeschriebene Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für das aktive und passive Wahlrecht.

4. Wahlvorschläge

Ich fordere alle Wahlberechtigten der Studierendengruppe auf, für die Wahl der zwei studentischen Vertreter/innen im Kuratorium, des/der studentischen Vertreter/in im Hochschulrat und für die sieben Mitglieder des Studierendenparlamentes

bis zum 25. September 2020 um 17:00 Uhr

Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlleiter zu richten. Jeder Bewerber darf für die Wahl zu demselben Organ nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

Jeder Wahlvorschlag muss den Familiennamen und den Vornamen des Bewerbers und dessen Einverständniserklärung enthalten. Vordrucke zum Einreichen der Wahlvorschläge liegen im Geschäftszimmer der HSVN aus und sind auf der Homepage der Hochschule unter <https://www.nsi-hsvn.de/studium/gremien-verwaltung.html> zu finden.

5. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

In das **Kuratorium** sind gem. § 6 Abs. 1 GO zu wählen:

- aus der Studierendengruppe **zwei** Vertreter/innen.

In den **Hochschulrat** sind gem. § 7 Abs. 1 GO zu wählen:

- aus der Studierendengruppe **ein/e** Vertreter/in.

In das **Studierendenparlament** sind gem. § 9 Abs. 1 GO zu wählen:

- aus den Reihen der Studierendengruppe **sieben** Mitglieder, darunter mindestens vier Studierende der Kommunalverwaltung.

Sofern sich in der zugeteilten Reihenfolge unter den ersten sieben Gewählten mehr Landesstudierende als kommunale Studierende befinden, werden lediglich drei Sitze an die Landesstudierenden mit den meisten Stimmen vergeben. Auf die verbleibenden Sitze rücken kommunale Studierende in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf.



Prof. Dr. Michael Jesser